

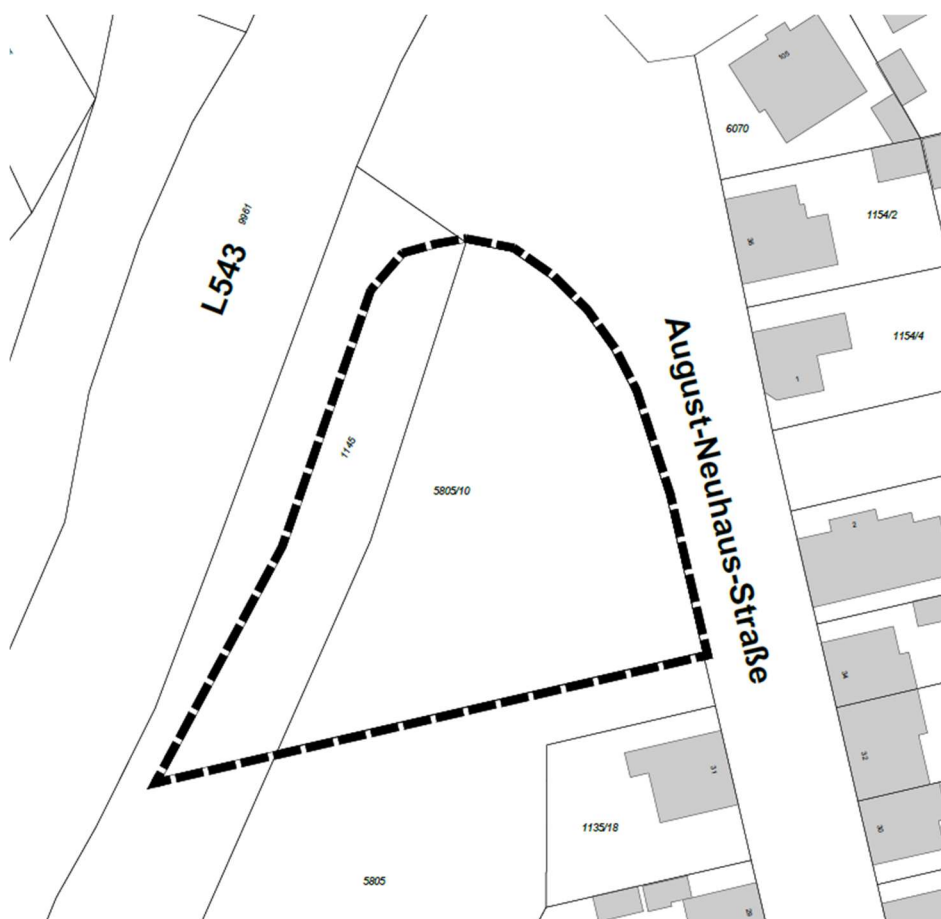
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 89 „Studierendenwohnheim August-Neuhaus-Straße“ der Stadt Schwetzingen mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat in seiner Sitzung vom 04.02.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89 „Studierendenwohnheim August-Neuhaus-Straße“ als Satzung beschlossen.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Planung des Studierendenwerks Heidelberg AöR, in Schwetzingen ein Studierendenwohnheim mit 96 Wohnplätzen zu errichten. Ziel ist die Schaffung dringend benötigten studentischen Wohnraums sowie die städtebauliche Integration des Neubaus in das bestehende Siedlungsgefüge mit einer gestalterischen Aufwertung der Eingangssituation an der Kreuzung August-Neuhaus-Straße / L 548. Darüber hinaus sollen eine funktionsgerechte Erschließung, hochwertige Außen- und Gemeinschaftsbereiche, soziale Durchmischung, nachhaltige Bauweise sowie eine rechtssichere Umsetzung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB gewährleistet werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha und kann dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) entnommen werden.



Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 89 „Studierendenwohnheim August-Neuhaus-Straße“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 89 „Studierendenwohnheim August-Neuhaus-Straße“ einschließlich seiner Begründung und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan können beim Bürgermeisteramt Schwetzingen, Baurechtsamt, Hebelstraße 7, 68723 Schwetzingen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden, auf Wunsch auch nach Terminvereinbarung.

Diese Öffnungszeiten sind:

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Internet

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit Begründung sind zukünftig auch über das Internet unter <https://www.schwetzingen.de/bebauungsplaene>, sowie über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 12 Abs. 6 KSVG:

Auf § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird hingewiesen. Demnach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Schwetzingen, den 09.02.2026

Matthias Steffan, Oberbürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung wurde am 12. Februar 2026 im Bekanntmachungsteil der Schwetzingen Zeitung veröffentlicht.